SACHSEN-ANHALT

DIE LEITENDE
OBERSTAATSANWÄLTIN
HALLE

Staatsanwaltschaft Halle, Postfach 10 02 56, 06141 Halle

Herrn
[redacted]

Ihr Antrag vom 05.03.2019 auf Zugang zur internen Kommunikation zur Übernahme des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau bzgl. des Todes des Oury Jalloh (FragDenStaat # 60071)

Mein Bescheid vom 05.03.2019

Halle, den 25.09.2019

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht:

vom

Unser Zeichen:
1410 E-2-1/19

Bearbeitet von:

Durchwahl: (0345) 220-3600

Sehr geehrter Herr Filter,

Sie haben sich in dieser Angelegenheit gemäß § 12 Absatz 1 IZG LSA an den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit gewandt und um Vermittlung gebeten.
Der Landesbeauftragte hat mich nunmehr gebeten, Ihren Antrag nochmals zu prüfen.

Im Ergebnis dieser Prüfung verbleibt es bei der Ablehnung Ihres Antrags.

Gründe:

Mit Ihrem auf das IZG LSA gestützten Antrag begehren Sie Zugang zu Informationen, die ein konkretes Ermittlungsverfahren betreffen, welches von der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau an die Staatsanwaltschaft Halle abgegeben worden ist.

Für die Erlangung derartiger Informationen kann das IZG LSA allerdings nicht zur Anwendung kommen.
Dieses Gesetz verpflichtet Landesbehörden zur Gewährung des Informationszugangs, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Eine Staatsanwaltschaft nimmt im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens jedoch keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahr, sondern wird als Organ der Rechtspflege tätig.

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter http://lsaurl.de/stahaldsgvo/

Merseburger Str. 63, 06112 Halle

Telefon: (0345) 220-0
Telefax: (0345) 220-3786
sta-hal@justiz.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 09.00 - 12.00 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr
Mo.,Mi.,Do. 14.00 - 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Hier macht das Bauhaus Schule.
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE60 8100 0000 0081 0015 74

Mithin sind die im Rahmen dieser Tätigkeit angefallenen Aktenbestandteile und Informationen dem Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsgesetze entzogen. (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.02.2019 – 7 C 23/17)

Auskunft kann ausschließlich nach den Regelungen der Strafprozessordnung begehrt und gewährt werden. Auskünfte an Privatpersonen können gemäß § 475 Strafprozessordnung nur dann erteilt werden, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird und wenn der von der Auskunftserteilung Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat.
Ein allgemeines Informationsinteresse des Antragstellers ist insoweit nicht ausreichend.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen.
Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich, oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Bescheid erlassen hat. (Der Zugang für eine elektronische Kommunikation gemäß § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist im Bereich der Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt nicht eröffnet.)
Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt. Zuständige Behörde für die Entscheidung über den Widerspruch ist die Generalstaatsanwaltschaft/der Generalstaatsanwalt in Naumburg, Curt-Becker-Platz 6, 06618 Naumburg.

Hochachtungsvoll

[redacted]